## **VIERTER NACHTRAG**

zur Rückbürgschaftserklärung VV4566 A-RBE 2013-2017 vom 29. Januar 2013 in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 13. Januar 2016

An die Stelle des in Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung VV 4561 A-RBE 2013-2017 vom 29. Januar 2013 genannten Gesamthöchstbetrages von 100.000.000,00 EUR tritt ein Gesamthöchstbetrag von

## 135.900.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertfünfunddreißigmillionenneunhunderttausend Euro).

Weiterhin tritt an die Stelle des dort genannten Höchstbetrages von 97.443.550,00 EUR für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe ein neuer Höchstbetrag von

## 132.443.550,00 EUR

(in Worten: Einhundertzweiunddreißigmillionenvierhundertdreiundvierzigtausendfunfhundertfünfzig Euro).

Ferner tritt an die Stelle des dort genannten Höchstbetrages von 2.556.450,00 EUR für den Bereich Gartenbau ein neuer Höchstbetrag von

## 3.456.450,00 EUR

(in Worten: dreimillionenvierhundertsechsundfünfzigtausendvierhundertfünfzig Euro).

Gesetzliche Grundlage der Erhöhung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Land Hessen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) vom 15. Dezember 2015 (GVBI Nr. 22 I Seite 296).

Wiesbaden, den 29 . Mai 2017

VV4561 A-RBE 2013-2017/64

Hessisches Ministerium der Finanzen